



SCHWEIZERISCHE DRACHENFLOTTE
SWISS DRAGON ASSOCIATION

STATUTEN

Art. 1 – Name / Sitz

Unter dem Namen

SCHWEIZERISCHE DRACHENFLOTTE

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB, mit Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, besteht auf unbestimmte Zeit und ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 – Zweck

Die Schweizerische Drachenflotte

- a. Fördert, entwickelt und verbreitet die Drachenklasse in der Schweiz
- b. Vertritt die Interessen der Drachenklasse und der Drachensegler gegenüber Swiss Sailing und den Klassenvereinigungen im Ausland
- c. Pflegt die Zusammenarbeit mit anerkannten Segelorganisationen
- d. Fördert den seglerischen Sportsgeist und die gemeinsamen Interessen
- e. Pflegt die Kameradschaft ihrer Mitglieder
- f. Ist zuständig für das Lizenzwesen und die Vergabe der Segelnummern
- g. Vergibt Schweizer-/Klassenmeisterschaften an austragende Clubs
- h. Organisiert als Veranstalter/Mitveranstalter nationale und internationale Regatten

Art. 3 – Mitglieder

Die Schweizerische Drachenflotte besteht aus

- a. Ehrenmitgliedern
- b. Einzel-Aktivmitgliedern mit/ohne Boot
- c. Ehepaar-Aktivmitgliedern mit/ohne Boot
- d. Juniormitgliedern mit/ohne Boot
- e. Passivmitgliedern
Freunde und Gönner der Flotte können als Passivmitglieder (natürliche/juristische Personen) aufgenommen werden.



SCHWEIZERISCHE DRACHENFLOTTE
SWISS DRAGON ASSOCIATION

Art. 4 – Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme von Mitgliedern in die Flotte erfolgt auf Gesuch hin durch den Vorstand. Aufnahme oder Ablehnung werden dem Gesuchsteller elektronisch bekannt gegeben. Eine Begründung einer allfälligen Ablehnung ist nicht erforderlich.

Art. 5 – Aufnahme von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt werden. Sie sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrags befreit.

Art. 6 – Austritt / Ausschluss von Mitgliedern

Der Austritt aus der Flotte ist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und muss einem Mitglied des Vorstands spätestens bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres schriftlich bekannt gegeben werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Ein Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich, unter Angabe der Gründe, bekannt zu geben.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Händen der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ihre finanziellen Verpflichtungen haben sie bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. bis zum Austritt resp. Ausschluss zu erfüllen.

Art. 7 – Organe

Organe der Flotte sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisoren



SCHWEIZERISCHE DRACHENFLOTTE
SWISS DRAGON ASSOCIATION

Art. 8 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich anlässlich der Schweizer- oder Klassenmeisterschaft, spätestens jedoch bis 30.06. eines jeden Jahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, sooft es der Vorstand als notwendig erachtet und ausserdem, wenn ein Fünftel aller Aktivmitglieder die Einberufung beim Vorstand, unter Angabe des Grundes, schriftlich verlangt. Eine solche Versammlung hat innert 30 Tagen nach Eingang des Begehrens stattzufinden und kann nur über den angegebenen Grund einen Beschluss fassen.

Art. 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag elektronisch unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Sofern statutengemäss eingeladen wurde, ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder in allen Angelegenheiten, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind, beschlussfähig. Über Themen, die nicht mit der Einladung angekündigt worden sind, darf zwar verhandelt, jedoch nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 10 – Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die unübertragbaren Kompetenzen der ordentlichen Mitgliederversammlung:

- a. Genehmigung des Jahresbericht des Präsidenten
- b. Déchargeerteilung des Vorstands
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Genehmigung des Jahresbudgets
- e. Festsetzung der Mitglieder-/Bootsbeiträge
- f. Wahl des Vorstands und der Rechnungsrevisoren
- g. Beschlüsse über Statutenänderungen
- h. Beschluss über die Auflösung des Vereins

Art. 11 – Vorsitz und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin und im Verhinderungsfalle ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Jedes Ehren-, Aktiv- und Juniormitglied hat eine Stimme. Ehepaar-Aktivmitglieder haben zwei Stimmen. Stimmabgabe durch Stellvertretung ist unzulässig.

Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht. Über Beschlüsse wird offen abgestimmt.

Wahlen können auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung durch geheime Stimmabgabe durchgeführt werden.



SCHWEIZERISCHE DRACHENFLOTTE
SWISS DRAGON ASSOCIATION

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das einfache Stimmenmehr der stimmberechtigten Mitglieder, vorbehältlich Art. 5 und Art. 18. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 12 – Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. **Präsidenten/Präsidentin**
Es obliegt ihm/ihr insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen
 - Vertretung der Flotte nach aussen
- b. **Vize-Präsidenten/Vize-Präsidentin**
Er/sie vertritt den/die Präsidenten/Präsidentin
- c. **Sekretär/Sekretärin**
Dieser besorgt die ganze Korrespondenz der Flotte und führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen. Ausserdem hat er/sie über die Regattaresultate Buch zu führen und das Flottenarchiv zu verwalten;
- d. **Kassier/Kassiererin**
Er/sie verwaltet das Flottenvermögen und führt die laufende Rechnung, welche jeweils bis Ende März des Folgejahres abzuschliessen und den Rechnungsrevisoren vorzulegen ist;
- e. **Beisitzer/Beisitzerin**
Dieser wird/diese werden bei Bedarf durch den Vorstand bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit ihren Chargen durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Aktivmitglieder, jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Art . 13 – Kompetenzen des Vorstands

Dem Vorstand stehen sämtliche Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich durch Statuten oder das Gesetz einem andern Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.



SCHWEIZERISCHE DRACHENFLOTTE
SWISS DRAGON ASSOCIATION

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Flotte führt der Präsident/die Präsidentin, zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Art. 14 – Wahl der Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Aktivmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, als Rechnungsrevisoren.

Diese haben nach Abschluss jedes Rechnungsjahres die Rechnung der Flotte zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Die Rechnungsrevisoren sind nach Ablauf ihrer zweijährigen Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 15 – Beiträge

Zur Deckung ihrer Auslagen erhebt die Schweizerische Drachenflotte von den Eignern einen Bootsbeitrag der u.a. jährlich anfallende Beiträge an die International Dragon Association IDA deckt und von allen Aktiv- und Passivmitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jedes Jahr durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 16 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Flotte haftet nur das Flottenvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Art. 17 – Jahresabschluss / Budget

Das Rechnungsjahr umfasst das Kalenderjahr. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über den Vermögensbestand und die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres abzulegen. Ausserdem ist ein Budget für das folgende Jahr zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 18 – Statutenänderung / Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes oder eines Aktivmitgliedes eine Änderung der Statuten beschliessen. Eine Statutenänderung oder Auflösung der Schweizerischen Drachenflotte kann jedoch nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des noch vorhandenen Vermögens.



SCHWEIZERISCHE DRACHENFLOTTE
SWISS DRAGON ASSOCIATION

Art. 19 – Genehmigung der Statuten / Unterschriften

Diese Statuten wurden durch Genehmigung in der Gründungsversammlung vom 01.03.2021 in Kraft gesetzt.

Der Präsident:

Der Sekretär: